



Gebührenreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
1. GEGENSTAND	3
2. BEMESSUNG	3
3. GEBÜHRENSCHULDNER	4
4. ERHEBUNG	4
B. GEBÜHRENBEREICHE	5
1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
2. EINWOHNERKONTROLLE	6
3. ORTSPOLIZEIWESEN	6
4. BAUWESEN	9
4.1 Baugesuche und Voranfragen	9
4.2 Baukontrolle	10
4.3 Weitere Aufwendungen	11
4.4 Nachführung des Vermessungswerks	11
5. STEUERWESEN	11
6. KULTURELLES	12
7. DATENSCHUTZ	12
8. VERSCHIEDENES	12
C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
D. AUFLAGEZEUGNIS	14

A. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare, Publikationskosten und Kosten Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. *Gebührensschuldner*

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. *Erhebung*

Erlass der Gebühr

Art. 7 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Dem Büro des Gemeinderates (Gemeindepräsident und Geschäftsleiter) wird die Kompetenz erteilt einen begründeten Erlass bis zu einem Betrag von Fr. 500.00 pro Fall zu gewähren.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	
	⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.	

B. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Einwohnerregister zu nicht amtlichem Gebrauch:	
	- Einzelauskünfte	Fr. 10.--
	- Listenauskünfte	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 aufgehoben	
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Kopie, Abschrift	Fr. 5.-- pro Seite
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 15.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	- Effektive Kosten - Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Testamentseröffnung durch Notar (auf Wunsch der Erben oder auf Anordnung des Gemeinderates)	Aufwandgebühr I plus Notariatskosten
	¹⁰ Anordnung eines Erbschaftsinventars	Aufwandgebühr II

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18 aufgehoben

Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG

Aufwandgebühr II reduziert um 50 %

³ Bearbeitungsgebühr, nach Rapport

Aufwandgebühr I

⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.-- bis Fr. 390.-- abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter

⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11 b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.-- bis Fr. 250.-- abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter

⁶ Einbürgerungstest einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 260.-- bis Fr. 390.-- abhängig vom von der Gemeinde bestimmten Anbieter

Art. 20a ¹ Bestätigungen / Bescheinigungen

Fr. 10.00

² Ausstellung Leichenpass

Aufwandgebühr II

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21 ¹ aufgehoben

² aufgehoben

	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II plus Fremdkosten
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung, allgemein	Fr. 10.--
	d) Erteilung einer Einzelbewilligung mit Abklärungen und Einholung von Amtsberichten	Aufwandgebühr II
	e) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 300.-- / jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Erteilen einer Gewerbebewilligung	Aufwandgebühr I
	⁶ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Aufwandgebühr II
	⁷ Begutachtung weiterer gewerbepolizeilicher Gesuche	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Campieren auf zugewiesenen Plätzen und für kommerzielle Nutzungen (Verkauf, Werbeveranstaltungen und dergleichen), werden Gebühren erhoben.	
a) Grundsatz		
b) Ausnahmen	² Keine Gebühren werden erhoben für <ul style="list-style-type: none"> - kulturelle Anlässe / Veranstaltungen wie z.B. Veranstaltungen von Ortsvereinen, Zirkus und dergleichen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Die Erhebung der Selbstkosten für Wiederherstellungen etc. bleibt vorbehalten. - bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden - aufgehoben 	
Gebühren	³ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	⁴ Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: <ul style="list-style-type: none"> - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag - unbefestigter Boden: pro m2/Tag 	Fr. --.50 Fr. --.20
	⁵ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
Pauschalen	⁶ Für eine mehr als 10 Tage dauernde Beanspruchung kann der Gemeinderat Pauschalen festlegen.	
Märkte	⁷ Die Gebühren für Märkte legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.	Max. Fr. 10.-- pro Laufmeter
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeitszeugnis	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Ausweise	Art. 26 ¹ aufgehoben	
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 aufgehoben	

Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 30 ¹ aufgehoben ² Erteilung einer temporären Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Fr. 30.--

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Publikation (ohne Inseratekosten)	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	effektive Kosten Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-- Fr. 30.--

	e) Brandschutz	effektive Kosten
	f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	effektive Kosten
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	effektive Kosten
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	effektive Kosten
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung; Pro Zustimmung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Bewilligung eines Gesuches um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 43 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates (BSG 215.341.1)
----------	--	---

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 12.-- Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (inkl. 1 Fotokopie) ² aufgehoben <small>12.03.2007</small> ³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 12.-- Fr. 50.--
Hundetaxe	Art. 45a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31). ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest und be-	

trägt im Maximum Fr. 100.00. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Über allfällige Ausnahmen zu Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

6. Kulturelles

Gebäude / Räume und Einrichtungen

Art. 45b ¹ Für die Benutzung von Gebäuden / Räumen der Gemeinde (namentlich: Salzhaus, Schlosskeller, Schulanlagen, Zivilschutzräume, Werkhof, Feuerwehrmagazin, Schwimmbad, Gemeindehaus etc.) werden Gebühren erhoben.

² Für Einheimische kann der Gemeinderat reduzierte Gebühren festlegen. Reduzierte Gebühren können auch erhoben werden für Personen oder Personengruppen (z.B. Bürger von bestimmten Gemeinden), die sich anderweitig für das betreffende Objekt einsetzen.

Reklame an den Ortseingängen

Art. 45 c Für die Nutzung der Reklametafel an den Ortseingängen werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt deren Höhe in einer Verordnung fest.

7. Datenschutz

Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II
(unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

8. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Verwaltung

Art. 48 ¹ Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

	² Erstellen von Abrechnungen und Rechnungsstellung (z.B. Verrechnung Fehlalarme, Abrechnung / Inkasso Feuerwehreinsätze)	Aufwandgebühr II
Ausgleichskasse	Art. 49 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung (ab 2. Mahnung pro Mahnung)	Fr. 30.--
	² Verfügung	Fr. 40.--

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<p>Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17.01.1991 auf.</p>

Die Versammlung vom 16. Juni 2003 nahm dieses Reglement an.

Die Änderung vom 12.03.2007 wurde gestützt auf Art. 52, Abs. 3 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat am 12.03.2007 beschlossen.

Die Gemeindeversammlung vom 02.12.2013 nahm die Teilrevision des Gebührenreglements in der vorstehenden Fassung an.



**EINWOHNERGEMEINDE
WANGEN AN DER AARE**

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler

D. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision 2013 dieses Reglements 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 02.12.2013 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 43 vom 24.10.2013 und Nr. 44 vom 31.10.2013 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 24.10.2013

Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler

Änderungen vom 02.12.2013

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen im Anzeiger Oberaargau West vom 13.02.2014 bekannt gegeben.

Wangen a/Aare, 13.02.2014

Der Gemeindeschreiber

Peter Bühler